

## § 3

(1) In die Verträge sind die vereinbarten Bedingungen, insbesondere über Mengen, Sortimente, Qualität, Versandart, Lieferfristen, Preise usw. aufzunehmen. Um der Forderung der Bevölkerung nach Qualitätserzeugnissen zu entsprechen, ist in den Verträgen die Qualität der Erzeugnisse durch Angabe von erteilten Güteprüfzeugnissen u. ä. zu bekräftigen. Ebenso können für den Fall der Vertragsverletzung Vertragsstrafen vereinbart werden.

(2) Bei Vertragsabschlüssen mit privaten Industriebetrieben sind einheitliche, genehmigte Formblätter zu verwenden.

(3) Bei den privaten Industriebetrieben vorliegende Aufträge können auf einem Deckblatt zusammengefaßt zur Registrierung vorgelegt werden, wenn den Betrieben nicht zugemutet werden kann, bei einer Anzahl kleinerer Aufträge für jeden Auftrag einen Vertrag abzuschließen.

(4) Ebenfalls können bei einer Anzahl von Verträgen diese auf einem Deckblatt zusammengefaßt und zur Registrierung vorgelegt werden. Das für die Besteller bestimmte Exemplar der Originalverträge ist beizufügen.

## § 4

(1) Für alle Streitfälle, die sich aus den gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. a abgeschlossenen Verträgen ergeben, ist das Staatliche Vertragsgericht zuständig.

(2) Alle Streitfälle, die aus den gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. b abgeschlossenen Verträgen entstehen, werden durch das Gericht entschieden.

## § 5

Das gemäß § 1 der Verordnung vom 23. Oktober 1952 über die Reorganisation der Staatlichen Vertragskontore (GBl. S. 1095) im Bezirk gebildete Vertragskontor untersteht dem Rat des Bezirkes. Der Leiter der Abteilung örtliche Industrie und Handwerk des Rates des Bezirkes ist für die Anleitung, Aufsicht und Kontrolle des Staatlichen Vertragskontors verantwortlich.

Das Staatliche Vertragskontor hat folgende Aufgaben:

- a) Registrierung der Verträge, die entsprechend § 1 abgeschlossen werden.
- b) Zuweisung des Materials auf Grund der zur Registrierung vorgelegten Verträge nach Prüfung des Bedarfs unter Berücksichtigung der für die Materialverwendung geltenden Bestimmungen.
- c) Ausarbeitung der Planvorschläge entsprechend den in der Ordnung der Planung zu den jeweiligen Volkswirtschaftsplänen festgelegten Richtlinien.
- d) Kontrolle über die zweckentsprechende Verwendung der Bestände und der zugewiesenen Materialien für die in den Verträgen vorgesehene Produktion.
- e) Abrechnung der Kontrollziffern an die Plankommission des Rates des Bezirkes.

## § 6

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Verordnung vom 23. Oktober 1952 über die Reorganisation der Staatlichen Vertragskontore (GBl. S. 1095) wird aufgehoben.

Berlin, den 29. Oktober 1953

**Die Regierung  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Staatliches Komitee  
Der Ministerpräsident für Materialversorgung  
Grotewohl

Binz  
Vorsitzender

## Verordnung

**über die Regelung der Ausgabe von  
Saatgetreide und Pflanzkartoffeln.**

Vom 29. Oktober 1953

Zur Regelung der Ausgabe von Saatgetreide und Pflanzkartoffeln wird folgendes verordnet:

## § 1

Die Ausgabe von Saatgetreide und Pflanzkartoffeln erfolgt ab 1. Juli 1953 gegen eine entsprechende Gegenlieferung von Konsumgetreide oder Konsumkartoffeln. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird ermächtigt, die Ausgabe von Saatgetreide und Pflanzkartoffeln teilweise oder in voller Höhe ohne Gegenlieferung durchzuführen.

## § 2

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

## § 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Oktober 1953

**Die Regierung  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident	Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Grotewohl	Reichelt Minister

## Verordnung

**über die Behandlung von Anteilrechten an der  
Altguthaben-Ablösungsanleihe.**

Vom 29. Oktober 1953

## § 1

Zum Zwecke rechtlicher Auseinandersetzung in schwebenden Verfahren bei in Liquidation oder Konkurs befindlichen Betrieben und bei erbrechtlichen Auseinandersetzungen kann in Abänderung des § 5 der Anordnung vom 23. September 1948 über die Altguthaben-Ablösungsanleihe (ZVOB1. S. 475) vor Ablauf der in dieser Anordnung festgelegten Sperrfrist eine Abtretung, Umschreibung und Pfändung der Anteilrechte an den Sammelanteilen der Altguthaben-Ablösungsanleihe erfolgen.

## § 2

Weitere Ausnahmefälle im Sinne des § 1 bestimmt das Ministerium der Finanzen.

## § 3

Ausführungsanweisungen für die Schuldbuchstellen erläßt das Ministerium der Finanzen.

## § 4

Diese Verordnung tritt am 1. November 1953 in Kraft\*

Berlin, den 29. Oktober 1953

**Die Regierung  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident Ministerium der Finanzen	I. V.: Georgino
Grotewohl	Staatssekretär